

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 31. März 2026
Nr. 189

24	EA 114	271
----	--------	-----

Einfache Anfrage von Stefan Wolfer und Manuel Sturzenegger vom 18. Februar 2026 „Angegriffen, weil sie bei der Polizei arbeiten! – Gewalt gegen die Polizei im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat verurteilt jegliche Form von Gewalt und Respektlosigkeit gegenüber den Einsatzkräften der Kantonspolizei Thurgau klar und unmissverständlich. Polizistinnen und Polizisten leisten einen zentralen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit im Kanton und verdienen Schutz sowie Anerkennung für ihre anspruchsvolle Tätigkeit. Angriffe, seien sie verbaler oder tätlicher Natur, sind in keiner Weise zu tolerieren und werden konsequent strafrechtlich verfolgt.

Frage 1: Welchen Aufenthaltsstatus wies der 44-jährige Eritreer, der in Frauenfeld einen Polizisten anspuckte, auf?

Bei der genannten Person handelt es sich um einen anerkannten Flüchtling mit Aufenthaltsbewilligung B, der sich seit dem Jahr 2010 in der Schweiz aufhält.

Frage 2: Wie oft wurden Einsatzkräfte der Kantonspolizei Thurgau in den Jahren 2023, 2024 und 2025 verbal oder tätlich angegriffen?

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden folgende Anzeigen gestützt auf Art. 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte bei der Staatsanwaltschaft Thurgau erstattet:

- Jahr 2023: 71 Straftaten. In 38 Fällen waren Polizistinnen und Polizisten betroffen.
- Jahr 2024: 75 Straftaten. In 20 Fällen waren Polizistinnen und Polizisten betroffen.

- Jahr 2025: 46 Straftaten. In 22 Fällen waren Polizistinnen und Polizisten betroffen.

Bei Beschimpfungen nach Art. 177 StGB handelt es sich um Antragsdelikte, die ohne einen von der betroffenen Mitarbeiterin oder dem betroffenen Mitarbeiter unterzeichneten Strafantrag nicht weiterverfolgt werden. Entsprechend werden nicht zur Anzeige gebrachte, rein verbale Übergriffe statistisch nicht erfasst. Generell ist jedoch festzustellen, dass die Hemmschwelle, Polizistinnen oder Polizisten verbal zu beleidigen, insbesondere bei jüngeren Generationen, in den letzten Jahren tendenziell gesunken ist.

Frage 3: Wie viele strafrechtliche Verurteilungen resultierten daraus, in welchem Rahmen bewegte sich das durchschnittliche Strafmass und wie sehen die migrationsrechtlichen Folgen aus, wenn es sich bei den Tätern um Ausländer handelt?

Eine konsolidierte und verlässliche Gesamtübersicht über die Anzahl der strafrechtlichen Verurteilungen sowie über das durchschnittliche Strafmass liegt nicht vor, da die Staatsanwaltschaft keine entsprechende Statistik führt. Zwar können für den Zeitraum von 2023 bis 2025 Rohzahlen zu Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen Beschimpfung eruiert werden. Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 wurden 101 Verfahren unter anderem nach Art. 285 StGB sowie 764 Verfahren unter anderem wegen Art. 177 StGB geführt. Diese betreffen jedoch sämtliche potenziell geschädigten Personen und erlauben keine verlässlichen Rückschlüsse auf Verurteilungen, Strafmass oder spezifisch gegen Polizeikräfte gerichtete Delikte. Sind im strafrechtlichen Verfahren zudem mehrere Straftaten zu beurteilen, haben die Gerichte eine Gesamtstrafe auszufällen, womit nur im Fall eines begründeten Urteils ausgewiesen wird, welcher Teil des Strafmasses effektiv auf die einzelnen Tatbestände entfällt. Jedes dieser Verfahren müsste einzeln auf eine strafbare Handlung zum Nachteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei Thurgau untersucht werden. Es müsste zudem geprüft werden, wann das interessierende Delikt begangen wurde und ob das betreffende Verfahren, falls überhaupt, rechtskräftig abgeschlossen wurde. Eine solche Recherche wäre nicht nur mit einem erheblichen Aufwand verbunden, sondern würde auch nur beschränkt verlässliche Zahlen hervorbringen.

Hinsichtlich der migrationsrechtlichen Folgen ist festzuhalten, dass sich diese nach den Umständen des Einzelfalls richten. Wird im Rahmen eines Strafverfahrens eine Landesverweisung angeordnet, erlischt eine allfällige ausländerrechtliche Bewilligung, und die Wegweisung wird nach der Verbüssung der Strafe vollzogen, sofern dies rechtlich zulässig und praktisch möglich ist. Da für Delikte nach Art. 177 und Art. 285 StGB keine obligatorische Landesverweisung vorgesehen ist, kommt lediglich eine fakultative Landesverweisung in Betracht. Wird keine solche ausgesprochen, können ausländerrechtliche Massnahmen nur dann geprüft werden, wenn zusätzlich weitere erhebliche Verstösse vorliegen, etwa wiederholte Straffälligkeit, Sozialhilfeabhängigkeit, Verschul-

3/3

dung, Täuschung der Behörden oder das Nichteinhalten von Auflagen. In jedem Fall ist dabei eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich Aufenthaltsdauer, familiärer Situation und rechtlicher Grundlage des Aufenthalts.

Frage 4: Welche gesundheitlichen Abklärungen werden den angegriffenen Einsatzkräften angeboten? Z.B. Untersuchung auf potenziell übertragbare Krankheiten?

Kommt es bei einem Einsatz zu Vorfällen wie Beissen, Kratzen, Anspucken, direktem Anhusten oder zum Kontakt mit Körperflüssigkeiten, besteht je nach Situation ein Risiko für die Übertragung von Infektionskrankheiten, insbesondere HIV oder Hepatitis. In solchen Fällen wird umgehend eine medizinische Abklärung eingeleitet. Ist der Gesundheitsstatus der Täterschaft unbekannt, kann dieser grundsätzlich mittels Bluttest geklärt werden, sofern die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt. Dadurch erhalten die betroffenen Einsatzkräfte in der Regel zeitnah Klarheit darüber, ob ein Ansteckungsrisiko besteht und ob weitere medizinische Massnahmen erforderlich sind. Eine zwangsweise Blutentnahme ist mangels gesetzlicher Grundlage in der Schweiz jedoch nicht zulässig. Wird die Einwilligung verweigert, erfolgt vorsorglich eine sogenannte Post-Expositions-Prophylaxe (PEP). Diese präventive medikamentöse Behandlung kann mit teils erheblichen Nebenwirkungen einhergehen und sowohl körperliche als auch psychische Belastungen sowie Einschränkungen im Alltag mit sich bringen.

Ergänzend zur medizinischen Versorgung wird die persönliche Betreuung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Korps sichergestellt. Zudem steht die Kantonspolizei Thurgau in solchen Fällen in engem Austausch mit der zuständigen Ärzteschaft und den Spitälern, um eine angemessene und umfassende Betreuung zu gewährleisten.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

